



ANTWORT
auf die Motion vom 5. Mai 2010
von Grossrat (Suppl.) Yves MABILLARD, PLR, und Mitunterzeichnenden betref-
fend Überwachung der Privatdetektive
(2.088)

Es stimmt, dass der Beruf «Privatdetektiv» weder einer eidgenössischen noch einer kantonalen Regelung unterliegt, da das Gesetz vom 23. Juni 1971 über die Vermittler am 23. Januar 1987 aufgehoben wurde.

In einigen Kantonen wurde eine spezifische Gesetzesgrundlage erlassen, ohne jedoch einen tatsächlichen Mehrwert zu bringen. Es ist deshalb kontraproduktiv, in diesem Gebiet Vorschriften zu erlassen. Zudem haben wir keine Kenntnis von Missbräuchen in diesem Bereich auf kantonalem Gebiet.

Das schweizerische Strafgesetzbuch ahndet vor allem die Straftaten im Geheim- oder Privatbereich. Es ist wichtig daran zu erinnern, dass die Privatdetektive gewöhnliche Bürger sind, welche den Gesetzesvorschriften unterliegen und diese streng respektieren müssen. Personen, welche unzulässige Verfahren anwenden, werden bei der Justiz angezeigt.

Im Walliser Telefonregister sind mehrere Agenturen und Büros von Privatdetektiven erfasst, jedoch ohne Information zur Anzahl der dort arbeitenden Personen. Die Personen, die in diesem Bereich arbeiten, haben keine berufsspezifischen Eignungen.

Die Sicherheitsfirmen beispielsweise bieten zurzeit ihre Dienste für den Personenschutz, die Überwachung von Immobilien oder von Vermögen und für den Transport von Wertsachen an. Die Zahl dieser Firmen steigt konstant und unterliegt einem starken Wettbewerb. Daher wurde ihnen ein strenger rechtlicher Rahmen auferlegt, der auf einem Genehmigungssystem basiert.

Ausser der administrativen Mehrbelastung würde in der Verwaltung eine neue Gesetzgebung unvermeidlich zur Folge haben, dass zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Es wird also vorgeschlagen, diese Motion abzulehnen.

Sitten, den 16. März 2011